

Gemeinde Oberdischingen

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 24.11.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Gemeindeblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Gemeinde Oberdischingen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.11.1969 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, den 25.11.1993

Bürgermeister:

*Balleisen*

-Balleisen-